



Vermerk: Verkehrssicherungspflicht an Flugplätzen

Die Verkehrssicherungspflicht für Flugplatzbetreiber ergibt sich aus § 823 BGB. Gemäß § 45 Abs. 1 LuftVZO i.V.m. § 53 Abs. 1 bzw. § 58 LuftVG hat der Flugplatzunternehmer den Flugplatz in betriebssicherem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben.

Allgemeine Ausführungen zu Anspruchsgrundlagen, Grundsätzen der Verschuldenshaftung, etc. entfallen zu Übersichtszwecken. Grundsätzlich gliedert sich die Verkehrssicherungspflicht in Aufsichts-, Überwachungs-, und Instruktionspflichten.

Der Schwerpunkt dieses Vermerks liegt auf der Kontrolle der Flugbetriebsflächen im Rahmen der aktuellen Entwicklungen zum Thema „Fliegen ohne Flugleiter (neu: Betriebsleiter, vgl. NfL 2024-1-3106)“.

Kernfrage ist, wie und in welchem Umfang dieser Sicherungspflicht beim Fliegen ohne Betriebsleiter angemessen Rechnung getragen werden kann. Ausgangspunkt ist die übliche Verfahrenspraxis, wonach in der Regel an den Flugplätzen eine einmalige Kontrolle der Flugbetriebsflächen pro Tag durchgeführt wird. Aufgrund jahrzehntelanger Erfahrungswerte ist dies ein ausreichend gewählter Kontrollintervall.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (u.a. BGH, Urteil vom 2. Oktober 2012 - VI ZR 311/11) ist derjenige, der eine Gefahrenlage schafft *„grundsätzlich dazu verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren“*. Dazu führt der Senat im o.g. Urteil weiter aus, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann (Zitat: *„Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar.“*), sondern: *„Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält“*.

Aufgabe des Platzbetreibers ist demzufolge sicherzustellen, dass ein gefahrloser Flugbetrieb möglich ist und dafür **notwendige und zumutbare Vorkehrungen** getroffen werden. Die herrschende Verkehrsauffassung beim Fliegen ohne Betriebsleiter wird insbesondere im Vergleich mit dem europäischen Ausland gerade keine täglich festgelegte Kontrolle ohne Notwendigkeit erwarten.

Die Flugbetriebsflächen können durch Hindernisse oder Beschädigungen ganz oder nur eingeschränkt nutzbar sein. Beispielhaft aufgezählt seien:

- Pisten, Rollwege und Abstellflächen frei von Beschädigungen und Hindernissen halten (auch: niedriger Bewuchs, Löcher verfüllen)
- Ordnungsgemäße Markierungen und Absperrungen



Eine zumutbare und notwendige Vorkehrung ist daher auch beim „Fliegen ohne Betriebsleiter“ – d.h. zur Klarstellung ohne Anwesenheit irgendeiner Person - eine **regelmäßige Kontrolle** der Flugbetriebsflächen in dem konkreten Betrieb angemessenen Intervallen und im Bedarfsfall (siehe unten bei entsprechender Gefahr). Es lässt sich weiterhin nicht pauschal beantworten, in welchen Intervallen dies zu erfolgen hat und ist eine Frage des jeweiligen Flugplatzes und dem konkreten stattfindenden Betrieb. Anknüpfungspunkte können zeitliche Fristen, besser jedoch Verkehrszahlen sein. Dafür hat der jeweilige Betreiber auch die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen (d.h. Verfahrensweisen und Dokumentation) zu treffen.

Im Rahmen der Erstellung der Betriebskonzepte und Änderung der Genehmigungen ist daher anzuraten „regelmäßige Kontrollen“ bzw. „Kontrollen in angemessenen Intervallen“ festzuschreiben, um den Betreibern in der Folge größtmögliche und sinnvolle Flexibilität bei der Umsetzung für ihren konkreten Flugbetrieb zu ermöglichen und eine angemessene Entscheidung zu treffen.

Spätester Zeitpunkt für eine Kontrolle ist in jedem Fall, wenn Anzeichen für eine sich anbahnende Gefahr vorliegen oder eine konkret eingetretene Gefahrenlage gegeben ist. Dazu ein Auszug aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Az.: 22 U 56/01: *„Der Flughafengesellschaft obliegt aufgrund der Eröffnung des Flugplatzes die privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht des Geländealters; (...) Die Flughafengesellschaft verletzt ihre Verkehrssicherungspflicht schuldhaft, wenn sie auf einem Wiesenabstellplatz für Flugzeuge einen zwar wiederaufgefüllten, aber aufgrund längerer intensiver Regenfälle aufgeweichten Kabelgraben nicht durch eine Absperrung kennzeichnet und deshalb ein Flugzeug mit seinem Bugrad in dem aufgeweichten Erdreich versinkt und beschädigt wird.“*

Unter Beachtung des Grundsatzes zusätzlich notwendiger Kontrollen bei einer Gefahrenlage, ist der Sicherungspflicht auch im Rahmen der neuen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen ausreichend Rechnung getragen. Die Verkehrssicherungspflicht des Platzhalters erstreckt sich folglich auf den Zustand des jeweiligen Flugplatzes, d.h. es geht insbesondere nicht um die Mitigierung eines Fremdrisikos (z.B. eine harte Landung mit Bruch von Teilen des Fahrwerks, die ausschließlich mit dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer zu tun hat). Wichtig ist daher stets auf den Zusammenhang zwischen Risikoursache und Risikobeseitigung abstellen. Eine Risikobeseitigung durch den Platzhalter setzt jedoch immer auch eine Kenntnis des Risikos voraus. Insofern ist es wichtig, dass erkannte Risiken auch von allen Flugbetriebsbeteiligten dem Platzhalter unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden können. Hierfür kann bspw. eine Notfallnummer oder eine Mailadresse öffentlich (Aushang, AIP, o.ä.) hinterlegt werden.

Auf Anfragen der AOPA bestätigen die Versicherer, dass für Flugplatz-/Landeplatzhalter im Rahmen der Haftpflichtversicherung auch unter den neuen Rahmenbedingungen Versicherungsschutz besteht, sofern alle behördlichen und gesetzlichen Bedingungen und Auflagen erfüllt sind und eine entsprechende neue Betriebsgenehmigung vorliegt (...).